

Informationsblatt für interessierte Pflegeelternbewerber vom Fachdienst Jugend und Familie Salzlandkreis

Der Salzlandkreis sucht dringend Pflegeeltern, insbesondere für die Bereitschaftspflege.

Die nachfolgenden Angaben sollen einen ersten Überblick über die Pflegeformen, Anforderungen an die Pflegeeltern und den Ablauf des Bewerberverfahrens geben.

1. Welche Pflegeformen gibt es?

Kurzzeitpflege

Es werden für eine befristete Zeit Kinder aufgenommen, deren Eltern aus unvorhersehbaren Gründen (z. Bsp. plötzlicher Ausfall der Eltern durch Krankheit) sich vorübergehend nicht um ihre Kinder kümmern können. Der Pflegekinderdienst ist bemüht, Eltern in der Wohnumgebung des Kindes zu finden, damit der Kontakt zu den leiblichen Eltern und dem gewohnten Lebensumfeld des Kindes aufrechterhalten werden kann.

Bereitschaftspflege

Während der Bereitschaftspflege lebt ein Kind zeitlich befristet bei einer besonders qualifizierten und auf diese Aufgabe vorbereiteten Pflegeperson. Es kann sich um eine Übergangslösung oder eine „Notaufnahme“ aufgrund vorläufiger Schutzmaßnahmen handeln. Das Kind bleibt in der Pflegefamilie bis seine weitere Perspektive geklärt ist. Der Aufenthalt erstreckt sich nach den Umständen des Einzelfalls von wenigen Tagen bis hin zu mehreren Monaten.

Vollzeitpflege

Die Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. (siehe § 33 SGB VIII)

Verwandtenpflege

Bei der Verwandtenpflege handelt es sich um ein besonderes Vollzeitpflegeverhältnis, in dem Verwandte der Herkunftseltern das Kind dauerhaft in ihrem Haushalt aufnehmen. Wird die Hilfe als Hilfe zur Erziehung gemäß den §§ 27ff. SGB VIII geleistet, haben die Verwandten Anspruch auf Pflegegeld.

Adoptionspflege

Es handelt sich um ein Pflegeverhältnis mit dem Ziel der Adoption. Die Herkunftseltern haben das Kind bereits zur Adoption freigegeben. Die Adoptionspflege ist der Zeitraum, in dem das Kind bereits in seiner neuen Familie lebt, das Vormundschaftsgericht die Adoption aber noch nicht beschlossen hat.

2. Welche Aufgaben kommen auf Pflegeeltern zu?

- Sie begleiten und unterstützen das Kind in seiner aktuellen Lebenssituation.
- Sie integrieren das Kind in Ihre Familie.
- Der Umgang mit schwierigem Verhalten des Kindes sollte selbstbewusst und kritisch erfolgen.
- Sie müssen mit dem Jugendamt kontinuierlich zusammenarbeiten.
- Sie koordinieren weitere Unterstützungsangebote für das Kind (z. Bsp. in schulischen Belangen) ohne sein Selbstwertgefühl zu schwächen.
- Sie müssen Umgangskontakte zur Herkunftsfamilie pflegen und dem Kind in Bezug auf die Beziehung zu den leiblichen Eltern beistehen. Loyalität und Neutralität sind wichtige Eigenschaften, um dieser Aufgabe gerecht zu werden. Ob und wie häufig Kontakte mit der Herkunftsfamilie stattfinden, wird mit dem Jugendamt abgestimmt.

3. Wer kann Pflegeeltern werden?

Gesucht werden Personen, die bereit und in der Lage sind, Erziehungsverantwortung für fremde Kinder zu übernehmen.

- Paare mit oder ohne Kinder
- Patchwork-Familien
- Alleinerziehende
- Alleinstehende

4. Welche Voraussetzungen müssen die Pflegeeltern erfüllen?

Formale Voraussetzungen

- Alter

Es gibt keine Altersgrenzen, es wird jedoch auf Lebenserfahrung, Belastbarkeit und Flexibilität geachtet.

- Einkommensverhältnisse

Pflegeeltern müssen in der Lage sein, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

- Wohnverhältnisse

Je nach dem Alter des Kindes müssen die räumlichen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Pflegekindes gegeben sein.

- Berufstätigkeit

Die Berufstätigkeit der Pflegeeltern stellt kein Hindernis zur Aufnahme eines Pflegekindes dar. Der Umfang der Ausübung der Berufstätigkeit sollte jedoch an die Bedürfnisse des Kindes angepasst werden.

- Religionszugehörigkeit

Die Religionszugehörigkeit des Kindes muss beachtet und ihm die Möglichkeit gegeben werden, sich darin zu entfalten.

- Gesundheit

Die Bewerber sowie die Familienmitglieder müssen über einen längeren Zeitraum psychisch und physisch in der Lage sein, ein Kind bei sich aufzunehmen. Ein amtsärztliches Zeugnis ist erforderlich.

- Soziales Umfeld

Das soziale Umfeld sollte Ihrer Tätigkeit als Pflegeeltern offen und positiv gegenüberstehen.

- Vorstrafen

Ein erweitertes Behördenführungszeugnis ist einzureichen. Vorstrafen wie Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch oder Körperverletzung führen in der Regel zum Ausschluss als Pflegeeltern.

- Kinder in der Pflegefamilie

Den Bedürfnissen der in der Familie lebenden Kinder ist Rechnung zu tragen. Sie werden je nach dem Alter und Entwicklungsstand im Bewerberverfahren und vor Aufnahme eines Kindes auch befragt.

Psychologische Voraussetzungen

- Das soziale Engagement für die Tätigkeit steht im Vordergrund
- Das Bewusstsein der „Pflegschaft auf Zeit“ muss vorhanden sein – insbesondere bei Bereitschaftspflegeeltern
- Erfahrung mit Kindern und Sensibilität für Verhaltensauffälligkeiten
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Jugendamt und Herkunftseltern
- Reflexionsvermögen
- Einfühlungsvermögen
- Ehrlichkeit
- Bindungs- und Beziehungsfähigkeit
- Toleranz

Partnerschaftliche Stabilität

Konstante und intakte Beziehungen bilden den Schutzrahmen des Kindes und haben einen wesentlichen Einfluss auf seine positive Entwicklung. Bei alleinerziehenden Pflegepersonen wird besonders auf das soziale Netzwerk geachtet, um Entlastung für die Pflegepersonen zu gewährleisten.

Lebensziele/Lebenszufriedenheit

Das Erreichen der eigenen Lebensziele bestimmt in besonderem Maße die eigene Lebenszufriedenheit und Handlungsmotivation. Es ist von besonderer Bedeutung, welche Funktion die Aufnahme eines Pflegekindes für die Bewerber hat und ob Interessenkollisionen zu erwarten sind oder unrealistische Erwartungen in Bezug auf die Aufnahme eines Pflegekindes bestehen. Gerade ein ungewollt unerfüllter Kinderwunsch ist von großer Bedeutung und mit viel Sorgfalt zu besprechen.

5. Wie verläuft das Bewerbungsverfahren?

Es handelt sich um einen zweiseitigen Entscheidungsprozess: Sie entscheiden sich, ob Sie Pflegefamilie werden wollen; das Jugendamt muss entscheiden, ob Sie als Pflegefamilie geeignet sind. Meistens werden vorab einzelne Gespräche mit einer Fachkraft vom Pflegekinderdienst zum Kennenlernen geführt. Wenn Sie sich entschlossen haben, sich als Pflegeeltern zu bewerben, sind die Unterlagen (siehe Punkt 6) einzureichen. Weiterhin werden Hausbesuche durchgeführt, um sich einen Eindruck von Ihrem häuslichen Umfeld zu verschaffen. Außerdem nehmen Sie an dem vom Jugendamt finanzierten Vorbereitungsseminar für werdende Pflegeeltern teil. Die Termine werden rechtzeitig bekanntgegeben. Danach erfolgt ein abschließendes Gespräch.

6. Welche Unterlagen werden von den Bewerbern benötigt?

- ein formloser Antrag mit Ihrer Begründung/Motivation
- je ein Passbild
- je ein aktuelles erweitertes Behördenführungszeugnis
- je ein amtsärztliches Zeugnis

in Kopie:

- je eine Geburtsurkunde
- Ihre Eheurkunde ggf. Scheidungsurteile
- je eine aktuelle Verdienstbescheinigung
- Negativbescheinigung oder Sorgeerklärung bei Alleinerziehenden bzw. nicht verheirateten Paaren mit Kind(er)
- Fragebogen (wird vom Jugendamt nach den ersten Gesprächen ausgegeben)
- je eine Lebensbeschreibung (wird vom Jugendamt nach den ersten Gesprächen ausgegeben)

7. Wie werden Pflegeeltern für ihren Aufwand entschädigt?

Vom Jugendamt erhalten Sie je nach dem Alter des Kindes einen Grundbetrag für die Bestreitung des Lebensunterhalts des Kindes und eine Aufwandsentschädigung für Ihren erzieherischen Aufwand.